

Gasheizung

Autor(en): **Rieger, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **29 (1913)**

Heft 26

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-576944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Lieferung des für die autogene Schweißung benötigten Sauerstoffs, der Metalle, des Schweißpulvers und der Zusatzmaterialien erfolgt zu den Selbstkostenpreisen des S. A. B. und wird derart verrechnet, daß jeder Besitzer eines in Abt. IV aufgestellten Apparates hieran zu gleichen Teilen partizipiert. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Die Leitung der Rohrleitungen der einzelnen Apparate von Abt. IV zur Schweiß-Stelle übernimmt der S. A. B. und berechnet dafür ebenfalls seine Selbstkosten.

Die Kosten der Feuer-Versicherung der Ausstellungs- und Installations-Gegenstände, welche die S. A. B. Bern 1914 besorgt, trägt der Aussteller.

4. Einlieferung und Aufstellung.

Die Einlieferung kann in der Zeit vom 15. März bis spätestens 30. April 1914 erfolgen. Nach diesem Termin eingelieferte Ausstellungsgegenstände können vom S. A. B. zurückgewiesen werden.

Die Ausstellung muß bis spätestens den 5. Mai 1914 beendet sein.

Basel, im September 1913.

Schweizer. Azetylen-Verein

Der Präsident: Der Geschäftsführer:
A. Gandillon. M. Dickmann.

Gasheizung.

A. Rieger, Zürich.

Wir nähern uns rasch den Tagen, welche uns nach sonnigen Stunden oft recht empfindlich kühle Abende bringen. Auch des morgens, wenn die sich immer mehr entfernenden Sonnenstrahlen lange brauchen, ehe sie sich durch den Dunst der aufsteigenden Nebel durchstehlen können, hat man das Empfinden des Frösteln und viele Menschen sind es, welche die stärkste Kälte des Winters leichter extragen, als die wechselnden Temperaturen dieser Tage. Übergangszeit — nennt sie der Fachmann, welcher mit der Heizung zu tun hat, denn von dieser soll ja die Rede sein.

Während dieser kühlen Stunden will man nun doch etwas geheizt haben und da wird entweder der Ofen angesteckt oder die Zentralheizung muß in Betrieb gestellt werden. Ersteres bereitet für die wenigen Stunden aber viel Unannehmlichkeiten, denn man kann doch den Ofen nicht die ganze Zeit brennen lassen, wenn einmal die Sonne über Mittag hoch am Himmel steht und ihre letzten Wärmestrahlen uns noch zu teil werden läßt. So kann es kommen, daß man am Tag zweimal das Feuer anzumachen muß, und wieviel Ärger und Verdruß entsteht dadurch. Vielfach brennt der Ofen am Anfang der Heizperiode auch nicht recht, weil der Kamin nicht ziehen will und dann gibts Ruß und Rauch, neben einer Menge Staub. Da friert man oft lieber, als daß man sich dieser Plage aussetzt. Mit der Zentralheizung ist es zwar etwas besser, denn da merkt man in den Zimmern von den Schattenseiten weniger. Aber lohnt es sich denn, ein oft großes Heizsystem in Betrieb zu setzen, um in dem einen oder andern Zimmer etliche Stunden warm zu haben? Die Kosten sind sicherlich keine geringen, denn die Wirtschaftlichkeit dieser Art

von Heizung ist gering. Ferner gibt es oft Streitigkeiten im Haus, wenn keine Stagenheizung vorhanden ist und die Heizkessel das ganze Haus mit 3—4 Wohnungen speisen sollen. Die eine Partei will geheizt haben, während die andere alle Fenster aufreißt und schimpft über die verfrornenen Mitbewohner. Oder die Heizung wird vom Vermieter bestritten, welcher in seinem Interesse natürlich den Beginn der Heizzeit möglichst lange hinaus schieben will. Alles Schattenseiten, wo man doch soviel Licht zu finden hofft!

Aber es gibt doch auch Aushilfsheizung! Sicher gibt es solche Hilfsquellen, und welche ist wohl besser als die Gasheizung?

Die Zeiten sind doch nahezu verschwunden, wo man im Gasheizofen ein gefährliches Stück Möbel erblickte, welcher zwar warm gab, aber auch viele Mängel hatte, wie schlechten Geruch, Explosionsgefahr und dergleichen. Wohl gibt es heute noch eine ganze Menge solcher verfehlter Heizapparate, welche der Billigkeit wegen aus dem mindesten Material zusammen gesetzt werden und hinsichtlich ihrer Konstruktion meist den Gesetzen der Technik einfach Hohn sprechen. Gaspar-Heizer in aller Form erscheinen zu jeder Heizperiode auf dem Markt und diese minderwertigen Apparate machen es den Gegnern der Gasheizung leicht, die vielen Fehler und Nachteile der Gasheizung so recht ins Licht zu stellen. Gaswerke und Installateure, welche etwas auf ihr Fach halten, sollten daher sich ganz entschieden gegen dergleichen Apparate wenden und nur die bekannten Systeme in Empfehlung bringen. Sie werden sich den Dank ihrer Kunden verdienen.

Es sei daher empfohlen, nur solche Apparate zu setzen, welche Gewähr für eine vollkommene Verbrennung der Gase bieten und bei welchen die Abgase richtig abgeleitet werden. Ferner ist dringend davor zu warnen, die Ofen lediglich nach den Katalogangaben, welche vielfach zu allgemein genommen sind, zu wählen, denn es heißt da meist für x Kubikmeter: Wo in einem Katalog nicht angegeben ist, auf welcher Basis diese Angaben aufgestellt wurden, tut man gut, sich zuvor bei dem Fabrikanten zu informieren, ob der gewählte Heizofen auch für die geforderten Ansprüche genügt. Es sind mir eine ganze Reihe von Fällen bekannt, wo man Gasheizöfen aufgestellt hat, die weiter keine Wirkung als hohe Gasrechnungen brachten. Man sagte einfach, im Katalog steht z. B. 40 cbm und der Raum hat doch nur 35 cbm, hat aber dabei vergessen, daß der Raum selten geheizt wird und außerdem sehr exponiert liegt. Ferner werden die Heizöfen oft an diejenigen Stellen montiert, wo sie nur wenig Wirkung haben oder aber auch an einen Schornstein angeschlossen, welcher einen so starken Auftrieb hat, daß er die ganze Wärme absaugt. Richtig gebaute Heizöfen haben Vorrichtungen, daß die zu starken Wirkungen der Kamine unterbunden werden und muß man also auch hierauf achten.

Jedenfalls empfiehlt es sich, bei Erstellung der Gasheizung sich über die Verhältnisse gut zu informieren und wenn mit dem richtigen Verständnis an die Er-

stellung von Gasheizungsanlagen herangetreten wird, so muß unbedingt anerkannt werden, daß die

Gasheizung die idealste Aushilfsheizung darstellt.

Selbsthilfe gegen das Submissionswesen.

Der in Ludwigshafen a./Rh. erscheinende „Instal-
lateur“ schreibt:

Im Kriege sind die Grenzen zwischen erlaubten und unerlaubten Mitteln wesentlich schwerer zu ziehen als im Frieden. Das gilt auch für den ewigen Krieg des Geschäftslebens, für den Kampf mit der Konkurrenz. In einer Zeit, wo selbst für die Weltfirma Krupp mit Schmiergeldern gearbeitet wird, kann man sich nicht wundern, wenn kleinere Unternehmer erst recht nicht einfach auf dem glatten Wege allgemeiner Sittenregeln vorwärts zu kommen hoffen können. Das soll gewiß keine Entschuldigung unanständiger Manöver sein, aber doch die Augen darauf lenken, daß hier der moralische Schaden nicht beim einzelnen, sondern tiefer liegt, in Rückständigkeiten oder Entartungen unseres Wirtschaftslebens, denen gegenüber der einzelne oft so völlig ohnmächtig ist, daß sein Verstoß gegen die guten Sitten schon fast als Notwehr im Interesse der Selbsterhaltung entschuldigt werden kann.

So liegt eben ein interessanter Fall vor, der sehr deutlich zeigt, wie man selbst gerichtlicherseits über die Grenzen des Erlaubten im Kampf um die geschäftliche Existenzmöglichkeit verschiedener Meinung sein kann. Da hatte eine bayrische Gemeinde die Anlage einer Wasserleitung auf dem üblichen Submissionswege zu vergeben. Unter den aufgeforderten Firmen — die Beschränkung der Aufforderung auf eine bestimmte Zahl von Firmen ist ja schon als eine Korrektur des früheren, schrankenlosen Submissionsverfahrens anzusehen — trafen nun zwei ein Abkommen, wonach gegen eine Geldentschädigung die eine Firma nur ein Scheingebot einreichen sollte, das die Preise der Firma so wesentlich überstieg, daß letztere mit Sicherheit auf die Erlangung des Auftrages rechnen könnte. Wir fügen hier gleich hinzu, daß mit den andern Firmen ein gleiches Abkommen für den besondern Fall gar nicht nötig war, weil mit ihnen ein allgemeines bestand: Ein regelrechter Schutzverband, innerhalb dessen sich die Firmen bei jeder Submission über ihre Preise verständigen und das Mindestangebot demjenigen ließen, der im Turnus an der Reihe war, einen Auftrag zu erhalten, während alle anderen zum Schein höhere Forderungen einreichten.

Auf den ersten Blick ein zweifelhaftes Manöver: Angebote, die nur zum Schein gemacht werden! Der Auftraggeber bekommt einen Wettbewerb vorgetäuscht, der in Wahrheit gar nicht stattfindet. Er zahlt einen zwischen allen beteiligten Firmen vorher vereinbarten Preis, womöglich noch zuzüglich der Abstandssumme, die an freiwillig überfordernde, also damit verzichtende Firmen fällt. Für den Auftraggeber ist damit der ganze Zweck der Submission, seine Arbeit zu einem durch die Konkurrenz auf das Minimum herabgedrückten Preise ausgeführt zu bekommen, illusorisch gemacht.

Nun kam die Verabredung der vorher erwähnten beiden Firmen dadurch vor Gericht, daß die eine von ihnen trotz erhaltener Abstandssumme eine niedrigere Forderung einreichte und also den Auftrag doch erhielt. Da klagte nun die Firma auf Schadenersatz. Das Oberlandesgericht aber wies die Klage ab mit der Begründung, daß diese ganze Verabredung zur Umgehung des Submissionswettbewerbs gegen die guten Sitten

verstoße. Man nahm also hier eine milde Form von Täuschung gegenüber dem Ausschreiber der Submission an, wie das ja in der Tat dem ersten Eindruck durchaus entspricht. Daß die eine Firma eine getroffene Verabredung trotz erhaltenen Abstandsgeldes nicht einhielt, wurde damit der Bestrafung entzogen. War ihr Verhalten auch offenbar hinterhältig, so richtete es sich doch nach der Auffassung des Oberlandesgerichts gegen eine unrechtmäßige Vereinbarung. Es ist klar, wenn sich diese Beurteilung allgemein durchsetzte, wären damit alle Verabredungen zur Umgehung des Submissionswettbewerbs, ob sie nun dauernd oder für einzelne Fälle getroffen würden, rechtlich unhaltbar geworden. Das hätte ihnen möglicherweise überhaupt den Garaus gemacht.

Anders hat das Reichsgericht entschieden. Es kritisierte nicht nur das Verhalten der konkurrierenden Firma, sondern das ihrem Vergehen zugrunde liegende Submissionswesen. Von der ja zur Genüge bekannten Tatsache ausgehend, daß die Submission durch Anreiz zur unlauteren Konkurrenz gerade den soliden Betrieb schwer gefährde, wurden Schutzmaßregeln dagegen für heilsam anerkannt. Wenn also eine Schutzvorrichtung der konkurrierenden Firmen nicht dazu diene, unangemessen hohe Preise herauszuschlagen, wenn ihre Existenz unter Umständen sogar durch Außensteiter oder aus dem Vereinsregister erkennbar sei, so liege in einer solchen Vereinbarung nichts, was gegen die guten Sitten verstoße.

Man sieht, wie sich die Sache von zwei Seiten ansehen läßt. Es ist einmal wieder der Unterschied zwischen einer rein formellen Beurteilung und einer sachlichen, die aus der Kenntnis des wirklichen Lebens und seiner komplizierten Bedingungen heraus erwachsen ist. Man kann es nur mit Freuden begrüßen, daß gerade die letztere sich die höchste, also die entscheidende gerichtliche Instanz zu eigen gemacht hat. Damit ist dem Gewerbe doch von nun an ein weiterer Weg der Selbsthilfe gegen das Elend des Submissionswesens unanfechtbar freigegeben.

Verschiedenes.

Der Schweizerische Städtetag findet am 4. und 5. Oktober in Aarau statt. Die Traktandenliste lautet wie folgt: I. Sitzung: Samstag, den 4. Oktober 1913, vormittags 8½ Uhr. 1. Eröffnungsansprache des Hrn. H. Häfzig, Stadtmann, Aarau. 2. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes für das Jahr 1912/13. 3. Bericht der Rechnungsrevisoren (Gemeinde-

Comprimierte u. abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzise gezogene

Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen